

RS Vwgh 1989/3/29 88/02/0209

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs5;

VStG §44a lita;

VStG §44a Z1 impl;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1925/73 E 26. Juni 1974 RS 1

Stammrechtssatz

Bei Sitzung des Tatbestandes nach § 4 Abs 5 StVO genügt es einer Angabe der Zeit im Spruch wenn dort neben der Zeitangabe des Unfalles auch das Tatbestandsmerkmal "ohne unmäßigen Aufschub" enthalten ist, weil dadurch bereits die Tat hinreichend konkretisiert ist. Die näheren Gründe für des Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals werden dann in der Begründung des Bescheides anzuführen sein.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988020209.X01

Im RIS seit

15.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at